Fraktion im Rat der Stadt Wuppertal

Es informiert Sie	Daniel Kolle
Anschrift	Rathaus Barmen Johannes-Rau-Platz 1 42275 Wuppertal
Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	563 - 5972 244 0987 kolle@spdrat.de
Datum	01.08.2008
Drucks. Nr.	**VO/0640/08** öffentlich

Frau/Herrn Vorsitzende/n „Name“ des „Ausschusses“
Herrn Oberbürgermeister Peter Jung

Große Anfrage

Zur Sitzung am	Gremium
15.09.2008	**Rat der Stadt Wuppertal**

Bürokratieabbaugesetz II

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Jung,

die SPD-Fraktion bittet die Verwaltung, zur oben genannten Sitzung des Rates einen schriftlichen Sachstandsbericht zu den Auswirkungen des Bürokratieabbaugesetzes II und der damit eingeführten Abschaffung des Widerspruchsverfahrens vorzulegen.

Insbesondere sollen dabei folgende Fragen beantwortet werden:

1. In welchen Fällen sind Bürgerinnen und Bürger auf kommunaler Ebene von der Abschaffung des Widerspruchverfahrens betroffen?

2. Wie stellt die Verwaltung dennoch eine Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger vor Erlass eines Bescheides sicher und welche Verfahrensänderungen ergeben sich im Rahmen der nunmehr zwingend notwendigen Anhörung nach § 28 VwVfG NRW?

3. In welcher Form hat die Abschaffung des Widerspruchsverfahrens tatsächlich zu einem Abbau von Bürokratie geführt und welche Auswirkungen hat die Änderung auf die Verwaltungsverfahren?

Begründung

Mit dem Bürokratieabbaugesetz II wurde mit Ausnahme von Schul-, BAföG-, Sozial- und Steuerbescheiden, sowie bei Ordnungswidrigkeitsverfahren, das Widerspruchsverfahren

nach § 68 Abs. 1 VwGO abgeschafft. Begründet wurde dies damit, dass das Widerspruchsverfahren die Befriedigungs- und Selbstkontrollfunktion der Verwaltung nicht mehr erfüllt habe. Die durch das Widerspruchsverfahren eintretende Verzögerung verlängere zudem nur die Zeit bis zu einer abschließenden Entscheidung des Streits zwischen Bürger und Behörde. Durch den Wegfall des Widerspruchsverfahrens würden Verwaltungsentscheidungen beschleunigt und Kosten erspart. Diese Intention ist zweifelhaft und daher zu überprüfen. Gemäß § 28 Abs. 1 VwVfG hat die Behörde, bevor sie einen Verwaltungsakt erlassen will, der in Rechte eines Beteiligten eingreift, diesem Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Diese Praxis hat bisher so nicht stattgefunden, da die Möglichkeit bestand, die Anhörung im Widerspruchsverfahren nachzuholen und damit den beachtlichen Formfehler zu heilen. Daher ist nicht zwingend erkenntlich, wo tatsächlich Bürokratieabbau stattfinden soll. Damit gilt es, dies durch die Verwaltung prüfen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Klaus Jürgen Reese
Fraktionsvorsitzender